

Herr
Pascal Previdoli
Stv. Direktor
Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Bern, 16. Dezember 2022

Verordnungsrevisionen zur Umsetzung des neuen Artikels 71a des Energiegesetzes (Photovoltaik-Grossanlagen): Stellungnahme BPUK und EnDK

Sehr geehrter Herr Previdoli
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Verordnungsrevisionen zur Umsetzung des neuen Artikels 71a des Energiegesetzes (EnG). Die Vorstände der EnDK und BPUK sind nach Prüfung der Bestimmungen mehrheitlich mit diesen einverstanden. Ergänzend dazu beantragen wir verschiedene Anpassungen.

1. Energieverordnung (EnV)

1.1 Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen ausdrücklich, dass im erläuternden Bericht darauf hingewiesen wird, dass auch bei Artikel 71a EnG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorausgesetzt wird und eine Interessenabwägung stattfinden muss. Die Lehre und verschiedene Fachkreise haben sich im Vorfeld verunsichert gezeigt, ob der erwähnte Artikel weiterhin eine UVP und die Interessenabwägung beinhaltet. Diese Klarstellung trägt viel zur Rechtssicherheit bei.

Des Weiteren würde es zur Klärung beitragen, wenn im erläuternden Bericht erwähnt würde, dass unter Artikel 71a Absatz 1 und 5 EnG neben den eigentlichen Solaranlagen und den Anschlussleitungen auch die Anlagen und Installationen fallen, die für die Realisierung und den Betrieb notwendig sind. Ferner gehen wir bei Artikel 71a Absatz 5 EnG davon aus, dass auch die Zugänge vom Rückbau erfasst werden und unterirdische Elemente so entfernt werden müssen, dass sie biologische Aktivitäten des Bodens nicht mehr behindern.

Zudem gehen wir davon aus, dass der Verzicht auf die Raumplanungspflicht nach Art. 71a Abs. 1 Bst. c auch für die Höchstspannungsleitungen gilt, deren Planungs- und Baukompetenz bei Swissgrid liegt und die einen Sachplan erfordern. Darüber hinaus sollte das Plangenehmigungsverfahren des ESTI mit dem Bewilligungsverfahren nach Art 71a koordiniert ablaufen. Ein entsprechender Hinweis im erläuternden Bericht würde zur Rechtssicherheit beitragen.

Gemäss Art. 71a Abs. 5 EnG sollen die Anlagen bei endgültiger Ausserbetriebnahme vollständig zurückgebaut und die Ausgangslage wiederhergestellt werden. Es fehlt aber eine Regelung, wie der Rückbau und die Wiederherstellung der Ausgangslage sichergestellt werden kann, wenn ein Projektant Konkurs anmelden muss.

1.2 Artikel 9d

In Artikel 9d wird in Absatz 2 darauf hingewiesen, dass auch Fruchtfolgeflächen als Ausschlussgebiete eingestuft werden. Wir begrüssen diese Erläuterungen, damit sichergestellt werden kann, dass keine Konkurrenz zwischen Energieproduktion und landwirtschaftlicher Produktion entsteht.

Weshalb der Ertrag von effizienteren, ein- oder zweiachsig nachgeführten Systemen für die Bestimmung der Produktion im Winterhalbjahr nicht angerechnet werden soll, ist hingegen nicht nachvollziehbar – zumal Fruchtfolgeflächen ja bereits explizit ausgeschlossen sind. Gerade im alpinen Bereich werden PV-Anlagen in Hanglagen realisiert. Die Sonneneinstrahlung bei fest ausgerichteten Modulen kann dann nicht maximal effizient genutzt werden. Zudem können bei fester Ausrichtung in Hanglagen unerwünschte und landschaftliche störende Blendwirkungen entstehen. Ein Technologieverbot auf Stufe Bundesverordnung ist nicht sachgerecht.

Die BPUK und die EnDK beantragen Art. 9d Abs. 1 EnV zu streichen.

1.3 Artikel 9e

Artikel 9e Absatz 2 sieht vor, dass die Kantone Bewilligungen nur unter der Bedingung erteilen, dass die bereits in Betrieb genommenen Anlagen nicht bereits die Produktion von 2 TWh erreichen. Die in Art. 9e vorgesehene Bestimmung verunmöglicht aus unserer Sicht die Rechtssicherheit für bereits bewilligte und allenfalls sogar im Bau befindliche Projekte. Es ist namentlich nicht im Sinne des Gesetzgebers und der Projektträger, dass eine bereits bewilligte oder sich im Bau befindliche Anlage nicht mehr realisiert oder fertiggestellt werden kann, wenn in der Zwischenzeit durch ein anderes Projekt die Schwelle von 2 TWh erreicht worden ist. Es ist auch nicht im Sinne der Kantone, Bewilligungen nur unter Vorbehalt erteilen zu können. Die Kantone könnten im schlimmsten Fall gar mit entsprechenden Schadensersatzforderungen vom Projektanten konfrontiert werden, weil diese bereits hohe Investitionen für ein gesetzeskonformes und bewilligtes Projekt getätigt haben, denen die Bewilligung rückwirkend wieder entzogen wird. Viele Projekte dürften unter diesen Voraussetzungen gar nicht in Angriff genommen werden.

Die BPUK und die EnDK beantragen, Absatz 2 von Artikel 9e zu streichen.

Wir möchten bereits jetzt darauf hinweisen, dass es wichtig ist, wenn der Bundesgesetzgeber im Mantelerlass für weit fortgeschrittene Vorhaben rechtzeitig eine geeignete Übergangsregelung vorsieht und auch festlegt, welche Lösung angewendet wird bei der Höhe der Einmalvergütung für den Anteil oberhalb von 2 TWh.

1.4 Artikel 9f

Laut Artikel 9f sollen die Kantone verpflichtet werden, dem BFE fortlaufend die geplanten Projekte und deren Stand von der öffentlichen Auflage bis zur Inbetriebnahme zu melden. Die Kantone verfügen in der Regel jedoch nicht über sämtliche geforderten Informationen, insbesondere nicht für die Inbetriebnahme von Anlagen und Anlagenteilen gemäss Abs. 1 Buchs. d.

Die BPUK und die EnDK beantragen, den Artikel 9f wie folgt zu ändern:

- Abs. 1 Buchst. d *streichen*
- Abs. 1bis (neu): Die Betreiber melden dem BFE und dem für die Bewilligung zuständigen Kanton in Bezug auf Bewilligungen nach Artikel 71a Absatz 3 jeweils umgehend der die Inbetriebnahme der Anlage oder der Anlagenteile.

1.4 Fehlende Ausführungen

Artikel 71a Absatz 3 EnG sieht vor, dass die Bewilligung für Photovoltaik-Grossanlagen durch den Kanton erteilt wird. Wir gehen davon aus, dass die Kantone weiterhin über die Organisationskompetenz verfügen und die Zuständigkeiten innerhalb des Kanons selbständig festlegen. Um dies sicherzustellen, ersuchen wir um folgende Ergänzung.

Die BPUK und die EnDK beantragen einen Artikel 9g mit folgendem Text einzufügen:

Die Bewilligung wird durch die Behörde im Sinn von Artikel 25 Absatz 2 RPG erteilt, wenn sich aus dem kantonalen Recht keine andere Zuständigkeit ergibt.

Des Weiteren sollte im erläuternden Bericht darauf hingewiesen werden, dass die Bewilligung des Kantons die kommunale Nutzungsplanung derogiert.

Die BPUK und die EnDK beantragen, dass im erläuternden Bericht zu Artikel 9g darauf aufmerksam gemacht wird, dass die Bewilligung des Kantons der kommunalen Nutzungsplanung im Zusammenhang mit der Photovoltaik-Grossanlage vorgeht.

2. Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

2.1 Artikel 46k

Artikel 46k Absatz 1 legt fest, dass eine Anlage nur dann von der Einmalvergütung profitieren kann, wenn diese bis zum 31. Dezember 2025 mindestens zehn Prozent der Gesamtleistung der Anlage Elektrizität ins Netz einspeist. Aus unserer Sicht sind die vorgeschlagenen zehn Prozent bis Ende 2025 für grosse Anlagen nicht zu schaffen.¹ Wir befürchten, dass damit grosse Anlagen nicht zum Zuge kommen, obwohl es aus Landschaftsschutzgründen sinnvoll ist, grössere, und dafür aber weniger Projekte zu bewilligen.

¹ Wenn z.B. bei einem grossen Projekt von 100 MW Leistung eine Fläche von ca. 500'000m² mit PV-Panels versehen wird, wären zehn Prozent davon 50'000m². Diese Grössenordnung ist in der Frist von höchstens einem Jahr nicht realistisch. Im besten Fall liegt bis im Herbst 2024 die Baubewilligung vor. Eine Inbetriebnahme bis Herbst 2025 erscheint daher nicht möglich.

Wir schlagen stattdessen das Kriterium vor, dass die Anlagen 50 Prozent der jährlichen Mindestproduktion von 10 GWh gemäss Art. 71a Abs. 2 Bst. a EnG bis zum 31. Dezember 2025 ins Stromnetz einspeisen müssen.²

Absatz 2 sieht vor, dass die vollständige Inbetriebnahme der Anlage bis zum 31. Dezember 2028 erfolgen muss, um die komplette, zugesagte Einmalvergütung zu erhalten. Diese Frist ist in Anbetracht der langen Lieferfristen der Bauteile von PV-Freiflächenanlagen zu kurz. Wir würden diese Frist bis Ende 2030 verlängern.

Die BPUK und die EnDK beantragen, Artikel 46k wie folgt zu ändern:

¹ Die Anlage hat mindestens 50 Prozent der geplanten jährlichen Mindestproduktion von 10 GWh gemäss Art. 71a Abs. 2 Bst. a EnG bis zum 31. Dezember 2025 Elektrizität ins Stromnetz einzuspeisen.

² Die vollständige Inbetriebnahme hat bis zum 31. Dezember 2030 zu erfolgen.

2.2 Artikel 46i Absatz 4

Aus unserer Sicht darf die Berechnung des Investitionsbeitrages nicht zu restriktiv sein, ansonsten wirken sich diese, abhängig von der Marktsituation, den Anlagekosten und den übrigen Aufwänden, mehr oder weniger investitionshemmend aus. Dies ist nicht im Sinne des Gesetzgebers, der PV-Anlagen grundsätzlich fördern will, insbesondere auch bei tiefen bzw. unsicheren Marktpreisen.

Die Höhe der Förderbeiträge ist, entsprechend der Wirtschaftlichkeitsrechnung gemäss Artikel 46i Absatz 4 nach Anhang 4, stark abhängig von den zugrunde gelegten Preiskurven, welche auf nicht objektivierbaren Annahmen beruhen. Aus diesem Grund ist die Berechnung zu vereinfachen, beispielsweise in dem stärker auf die Gestehungskosten von Referenzprojekten abgestellt wird.

Zudem ist die Anrechnung von Betriebskosten von maximal 1% der Investitionsaufwände zu knapp bemessen. Wir schlagen deshalb einen Satz von 2% vor.

Die BPUK und die EnDK beantragen, Anhang 4 wie folgt zu ändern:

- Die Wirtschaftlichkeitsberechnung ist zu vereinfachen und soll sich an den Gestehungskosten von Referenzprojekten orientieren.
- Die anrechenbaren Betriebskosten betragen 2% statt 1% der anrechenbaren Investitionskosten.

2.3 Artikel 46j iVm Artikel 46p

Damit die Projektanten über genügend Planungssicherheit verfügen, ist es von hoher Relevanz, dass von Beginn weg klar ist, wie hoch die Einmalvergütung sein wird. Aus diesem Grund müssen die Absätze 2 und 3 von Artikel 46p gestrichen beziehungsweise vereinfacht werden.

² 50% wären 5 GWh. Dafür müssten rund 15'000 bis 20'000m² Panels installiert werden, was in einem Jahr in Anbetracht der Lieferfristen schon eine Herausforderung darstellen würde.

Die BPUK und die EnDK beantragen, Artikel 46p wie folgt zu ändern:
Die Höhe des Investitionsbeitrags wird bereits bei der Bewilligung fixiert.

Die Vorstände der BPUK und der EnDK bedanken sich für die Berücksichtigung ihrer Anliegen im weiteren Verfahren.

Freundliche Grüsse

**Bau-, Planungs- und
Umweltdirektoren-Konferenz BPUK**

Der Präsident



Stephan Attiger

Die Generalsekretärin



Mirjam Bütler

Energiedirektorenkonferenz

Der Präsident



Roberto Schmid

Der Generalsekretär



Jan Flückiger

Kopie an:

- BPUK-Mitglieder (per E-Mail)
- EnDK-Mitglieder (per E-Mail)
- EnFK-Mitglieder (per E-Mail)
- KBNL-Geschäftsstelle (per E-Mail)
- KPK-Mitglieder (per E-Mail)